



CH-3003 Bern

POST CH AG

An die

- für die Berufsbildung zuständigen kantonalen Ämter
- Organisationen der Arbeitswelt
- weiteren interessierten Kreise

Bern, 17. Juni 2025

Offerteinreichungspflicht ab 1. Januar 2026 betr. Projektförderung nach Art. 54 und 55 BBG

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) führt ab 1. Januar 2026 eine Offerteinreichungspflicht ein für Gesuche um Bundesbeiträge im Rahmen der Projektförderung des [Berufsbildungsgesetzes](#) (BBG). Diese neue Regelung soll sicherstellen, dass ein angemessener Wettbewerb bei Beschaffungen gewährleistet ist und die Mittel effizient eingesetzt werden. Die Anpassung erfolgt auf Grundlage von Artikel 17 Absatz 4 des [Subventionsgesetzes](#) (SuG) sowie der Empfehlung der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) im Zusammenhang mit dem Prüfbericht [«Subventionsprüfung der Innovations- und Projektbeiträge für die Berufsbildung SBFI»](#). Die [Richtlinie](#) nach den Artikeln 54 und 55 des BBG wird entsprechend angepasst.

Bestimmungen zur Offerteinreichungspflicht ab 1. Januar 2026:

Ab 1. Januar 2026 sind seitens Gesuchsteller mindestens drei Offerten potenzieller Anbieter einzuholen und dem Gesuch beizulegen (vgl. Art. 17 Abs. 4 SuG), wenn die geplante Beschaffung den Betrag von CHF 70'000 übersteigt. Die kantonalen Vorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen gelten weiterhin.

- Die Offerten sind dem SBFI mit der Gesuchseingabe zuzustellen.
- Liegen zum Zeitpunkt der Gesuchseingabe nicht mindestens drei Offerten vor, werden die Kosten für die Beschaffung nicht an die Projektkosten angerechnet, welche die Grundlage für die Festlegung des Subventionsbetrags bilden. Es besteht die Möglichkeit, vor dem Entscheid des SBFI drei Offerten nachzureichen.
- Das SBFI kann in begründeten Fällen Ausnahmen von der Offerteinreichungspflicht bewilligen.
- Projekte sind von der Offerteinreichungspflicht ausgenommen, wenn sie mit einer Pauschale finanziert werden.
- Der Beschaffungswert darf nicht künstlich aufgeteilt werden, um den definierten Schwellenwert zu umgehen.

Es wird empfohlen, auch bei Beschaffungen unterhalb des Schwellenwertes mehrere Offerten einzuholen.

Rückfragen:

Ressort Finanzierung und Projektförderung
projektfoerderungbb@sbfi.admin.ch
www.sbfi.admin.ch

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI
Rémy Hübschi
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Rechtliche Grundlage:

Diese Regelung basiert auf Art. 17 Abs. 4 SuG, der die Behörde ermächtigt, den Empfänger einer Finanzhilfe zur Sicherstellung eines angemessenen Wettbewerbs zu verpflichten, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Waren, Dienstleistungen oder Bauleistungen zu mehr als 50 Prozent der Gesamtkosten mit Finanzhilfen des Bundes finanziert werden. In der Regel sind zu diesem Zweck mindestens drei Offerten einzuholen.

Kantonale Regelungen wie die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) sind einzuhalten.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an projektfoerderungbb@sbfi.admin.ch.

Wir danken Ihnen für Ihr Engagement zugunsten der Berufsbildung und bitten Sie, das Schreiben an interessierte und betroffene Stellen weiterzuleiten.

Freundliche Grüsse



Rémy Hübschi
Stellvertretender Direktor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung